



Brüssel, den 18. Januar 2024
(OR. en)

5598/24
ADD 1

FISC 8
ECOFIN 66
AND 2
CH 3
FL 3
MC 2
SM 2
AELE 3

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 11 final

Betr.: ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 11 final.

Anl.: COM(2024) 11 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.1.2024
COM(2024) 11 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der fünf Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino aufzunehmen

ANHANG

1. DIE FÜNF ABKOMMEN, ÜBER DEREN ÄNDERUNG VERHANDELT WERDEN SOLL

Die Europäische Union hat in den Jahren 2015 und 2016 die folgenden fünf internationalen Abkommen unterzeichnet und geschlossen, die in Form von Protokollen den Titel und den gesamten Inhalt bestehender Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen mit ebendiesen Nicht-EU-Ländern ersetzen:

- „Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten“ als Ergebnis eines am 27. Mai 2015 zwischen der EU und der Schweizerischen Eidgenossenschaft („Schweiz“) unterzeichneten Protokolls¹;
- „Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten“ als Ergebnis eines am 28. Oktober 2015 zwischen der EU und dem Fürstentum Liechtenstein („Liechtenstein“) unterzeichneten Protokolls²;
- „Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten“ als Ergebnis eines am 12. Februar 2016 zwischen der EU und dem Fürstentum Andorra („Andorra“) unterzeichneten Protokolls³;
- „Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Monaco über den Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten in Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)“ als Ergebnis eines am 12. Juli 2016 zwischen der EU und dem Fürstentum Monaco („Monaco“) unterzeichneten Protokolls⁴;
- „Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten“ als Ergebnis eines am 8. Dezember 2015 zwischen der EU und der Republik San Marino („San Marino“) unterzeichneten Protokolls⁵;

Die fünf Abkommen, die allesamt in Kraft getreten sind und aktuell Anwendung finden, bilden die Rechtsgrundlage für den gegenseitigen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen jedem der 27 EU-Mitgliedstaaten und jedem dieser Nicht-EU-Länder im Einklang mit dem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelten Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS). Dieser Standard wird auch innerhalb der EU für den Austausch von Informationen zwischen den EU-

¹ ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 10.

² ABl. L 339 vom 24.12.2015, S. 1.

³ ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 38.

⁴ ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 1. ABl. L 280 vom 18.10.2016, S. 1.

⁵ ABl. L 346 vom 31.12.2015, S. 1. ABl. L 140 vom 27.5.2016, S. 1.

Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014⁶ (DAC 2 – die erste Änderung der Richtlinie 2011/16/EU⁷ über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – DAC) umgesetzt.

2. BEGRÜNDUNG UND ZIEL DER ÄNDERUNG

Am 26. August 2022 wurden auf internationaler Ebene wichtige Änderungen am CRS gebilligt, die ab dem 1. Januar 2026 Anwendung finden sollen. Die Umsetzung dieser Änderungen innerhalb der EU wurde in die siebte Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC8)⁸ aufgenommen.

Um sicherzustellen, dass der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den fünf Nicht-EU-Ländern im Rahmen der fünf jeweiligen EU-Abkommen ab dem 1. Januar 2026 mit dem aktualisierten CRS in Einklang steht und weiterhin entsprechend Anwendung findet, ist es erforderlich, an den oben genannten fünf EU-Abkommen entsprechende Änderungen auszuhandeln und zu vereinbaren.

Im Mai 2018 trat die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO)⁹ in Kraft. Gegebenenfalls ist daher eine Aktualisierung der Rechtsverweise (die, wenn sie in ihrer aktuellen Form übernommen werden, noch auf die vorherige Richtlinie 95/46/EG verweisen) und der Datenschutzbestimmungen im Einklang mit den DSGVO-Vorgaben erforderlich. Ebenso könnte es notwendig sein, den jüngsten datenschutzrechtlichen Entwicklungen in den fünf Ländern Rechnung zu tragen.

3. GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG, ÜBER DIE VERHANDELT WERDEN SOLL

Mit den am 26. August 2022 auf internationaler Ebene gebilligten Änderungen am CRS¹⁰ wird der Anwendungsbereich des CRS derart erweitert, dass auch E-Geld-Produkte und digitale Zentralbankwährungen abgedeckt sind. Außerdem bewirken sie eine weitere Verbesserung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und der Ergebnisse der Berichterstattung, um die Nutzbarkeit von CRS-Informationen für Steuerverwaltungen zu erhöhen und die Belastung für Finanzinstitute soweit möglich in Grenzen zu halten. Der CRS enthält nun auch Bestimmungen, die gewährleisten sollen, dass eine effiziente Interaktion zwischen dem CRS und dem separaten international vereinbarten Rahmen für die Meldung von Kryptowerten (Crypto-Asset Reporting Framework, CARF)¹¹ stattfindet, um insbesondere Doppelmeldungen zu begrenzen und gleichzeitig ein Höchstmaß an betrieblicher Flexibilität für meldende Finanzinstitute, die auch Verpflichtungen im Rahmen des CARF unterliegen, beizubehalten.

In Bezug auf den Datenschutz ist Folgendes anzumerken:

- Bei der Änderung des Abkommens mit der Schweiz müsste sichergestellt werden, dass aktualisierte Bestimmungen über den Austausch und die Verwendung personenbezogener Daten (einschließlich der Zweckbindung, der Datensicherheit und der Vorratsdatenspeicherung) aufgenommen werden, wobei die Angemessenheitsentscheidung

⁶ ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1.

⁷ ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1.

⁸ Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2226, 24.10.2023).

⁹ ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1.

¹⁰ <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/crypto-asset-reporting-framework-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.htm>, Seiten 62-102.

¹¹ <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/crypto-asset-reporting-framework-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.htm>, Seiten 8-61.

der EU betreffend die Schweiz¹² und die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vom 8. Juli 2015 zu dem Abkommen¹³ zu berücksichtigen sind. Außerdem müsste sichergestellt werden, dass die Verweise auf das geltende Primär- und Sekundärrecht der Schweiz aktualisiert werden.

- Bei der Änderung des Abkommens mit Liechtenstein müsste sichergestellt werden, dass aktualisierte Bestimmungen über den Austausch und die Verwendung personenbezogener Daten (einschließlich der Zweckbindung, der Datensicherheit und der Vorratsdatenspeicherung) aufgenommen werden, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass Liechtenstein als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die DSGVO-Bestimmungen in seinem Hoheitsgebiet gemäß des EWR-Abkommens bereits umgesetzt hat.
- Bei der Änderung des Abkommens mit Andorra müsste sichergestellt werden, dass aktualisierte Bestimmungen über den Austausch und die Verwendung personenbezogener Daten (einschließlich der Zweckbindung, der Datensicherheit und der Vorratsdatenspeicherung) aufgenommen werden, wobei der Angemessenheitsbeschluss der EU betreffend Andorra¹⁴ und die oben genannte Stellungnahme des EDSB zu dem Abkommen mit der Schweiz zu berücksichtigen sind. Außerdem müsste sichergestellt werden, dass die Verweise auf das geltende Primär- und Sekundärrecht Andorras aktualisiert werden.
- Bei der Änderung der Abkommen mit Monaco und San Marino müsste sichergestellt werden, dass die Datenschutzgarantien den Vorgaben des Artikels 46 der DSGVO entsprechen, und dass aktualisierte Verweise auf die von diesen beiden Ländern erlassenen primär- und sekundärrechtlichen Vorschriften aufgenommen werden (sofern diese bereits jetzt oder bis zum 1. Januar 2026 anwendbar sind – ein Stichtag, der für die Umsetzung der Änderung zur Aufnahme der CRS-Änderungen in die beiden betreffenden Abkommen festgelegt wurde).

4. FORM DER ÄNDERUNG, ÜBER DIE VERHANDELT WERDEN SOLL

Innerhalb der EU wurden die Änderungen des CRS von 2022 im Rahmen der DAC8 in Form von Änderungen des Anhangs I der DAC umgesetzt, der im Wesentlichen den CRS und die damit verbundenen Sorgfaltspflichten, die von den meldenden Finanzinstituten anzuwenden sind, nachbildet.

Im Rahmen der fünf EU-Abkommen, über die zwecks Änderung verhandelt wird, erfüllt ein Anhang I im Wesentlichen die gleiche Funktion wie der Anhang I der DAC, während ein Anhang II einige ergänzende Regeln enthält, die auf den international vereinbarten OECD-Kommentaren zum CRS beruhen.

Um sicherzustellen, dass im Falle zeitlicher Zwänge ein vereinfachtes Verfahren für die vorläufige Anwendung angewandt werden kann, wie dies nach Artikel 8 Absatz 5 der Mehrheit der fünf Abkommen zulässig ist¹⁵, sollten sich die Verhandlungen hauptsächlich auf die Anpassung der Anhänge I und II der jeweiligen Abkommen an die Änderungen des CRS und der CRS-Kommentare konzentrieren, sofern eine solche Anpassung allein ausreichend und mit der vollständigen Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit der Änderung vereinbar sein kann.

¹² Entscheidung 2000/518/EG vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in der Schweiz.

¹³ https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/15-07-08_eu_switzerland_de.pdf

¹⁴ Beschluss 2010/625/EU vom 19. Oktober 2010 gemäß der Richtlinie 95/46/EG über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Andorra.

¹⁵ Diese Bestimmung ist im EU-Abkommen mit Andorra nicht enthalten.

Jede Ergänzung oder Änderung der bestehenden Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen im derzeit geltenden Wortlaut der Abkommen könnte auch in einer Form ausgehandelt werden, in der unnötige Änderungen des Hauptteils der Abkommen vermieden werden, sofern die vereinbarten und öffentlich zugänglich gemachten Lösungen mit den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO und gegebenenfalls auch des Artikels 46 im Einklang stehen.

Die Änderung berührt daher die Artikel des Hauptteils der Abkommen nur insoweit, als solche Änderungen zur Gewährleistung der Rechtssicherheit notwendig erscheinen oder eine notwendige Voraussetzung für die Genehmigung der Änderung durch die Vertragsparteien darstellen.

5. VERFAHREN

Artikel 8 dieser fünf EU-Abkommen enthält jeweils identische Bestimmungen für bilaterale förmliche Konsultationen zwischen den Vertragsparteien (die EU mit ihren Mitgliedstaaten auf der einen Seite und das entsprechende Nicht-EU-Land auf der anderen Seite), die stattfinden sollen, „wenn auf Ebene der OECD der globale Standard in einem wichtigen Punkt geändert wird“. In Artikel 8 Absatz 4 heißt es: „Nach den Konsultationen kann dieses Abkommen im Wege eines Protokolls oder eines neuen Abkommens zwischen den Vertragsparteien geändert werden.“ Absatz 5 (der im EU-Abkommen mit Andorra nicht enthalten ist) sieht die Möglichkeit eines Konsenses zwischen den Vertragsparteien über eine Form der vorläufigen Anwendung der Änderungen von Anhang I und/oder Anhang II der Abkommen vor, wenn eine der Vertragsparteien sie bereits förmlich umgesetzt hat, wie dies bei den EU-Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der förmlichen Annahme der DAC8 durch den Rat der Fall ist.

Sobald die Genehmigung des Rates vorliegt, leitet die Kommission die förmlichen Konsultationen ein und führt die Verhandlungen im Einklang mit diesen Verhandlungsrichtlinien im Benehmen mit dem derzeitigen und dem künftigen Vorsitz des Rates und mit etwaigen Sonderausschüssen, die vom Rat gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV zu diesem Zweck bestellt werden könnten.